

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 33/07 B

L 6 R 368/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 RA 720/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Rheinland Regionaldirektion Gemeinschaftsaufgaben Fachbereich
KVdR Ausland,
Heisterbacherhofstraße 4, 53097 Bonn.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. August 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat im Berufungsverfahren ihr ursprüngliches Begehren, ihre Versicherungspflicht als Pflegeperson nach § 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI festzustellen, für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 5.8.2005 Beitragszeiten für Pflege Tätigkeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2004 anerkannt sowie mit weiterem Bescheid vom 15.9.2005 den Bescheid vom 20.8.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2003 zurückgenommen und mitgeteilt hatte, sie gehe davon aus, dass eine Versicherungspflicht der Pflege Tätigkeit über den 31.12.2004 hinaus vorliege, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen weiter erfüllt seien. Seither begehrt die Klägerin im Rahmen der Hauptsache die Feststellung, "dass die Handlungen der Gegenseite rechtswidrig waren". Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angegriffenen Urteil "die Berufung zurückgewiesen" und in den Gründen seiner Entscheidung ausgeführt, gegen den Übergang von der ursprünglich erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage zur Fortsetzungsfeststellungsklage bestünden keine Bedenken. Die Klägerin habe jedoch im Blick auf die von der Beklagten abgegebenen Erklärungen kein berechtigtes Interesse an der nunmehr beantragten Feststellung.
- 2 Der Klägerin ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben. Im Blick hierauf ist vorliegend nicht näher darauf einzugehen, dass die von der Klägerin gemachten Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen weder auf den hierfür vorgeschriebenen Vordrucken nach der Prozesskostenhilfевordruckverordnung gemacht wurden (§§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, 117 Abs 4 ZPO) noch hieran gemessen inhaltlich vollständig sind und der von ihr vorgelegte, der EG-Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 21.12.2004 entstammende Formblattvordruck für das sozialgerichtliche Verfahren nicht einschlägig ist. Gleichmaßen die Ermächtigungsgrundlage dieser Verordnung (VO) in § 1077 Abs 2 ZPO wie die Richtlinie 2003/8/EG, zu deren Ausführung diese Norm ihrerseits ergangen ist, wie die VO selbst sind nämlich in ihrem Anwendungsbereich auf zivil- und handelsrechtliche Streitsachen beschränkt, während "verwaltungsrechtli-



che Angelegenheiten" - wie vorliegend (vgl § 1 SGG) - jeweils ausgenommen sind (vgl Abs 9 der Gründe und Art 1 Abs 2 der Richtlinie, jeweils die Überschrift zu §§ 1076 ff ZPO und zur VO vom 21.12.2004 sowie BT-Drucks 15/3281 S 10 li Sp).

- 6 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.8.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hätte sich gemäß § 166 SGG bereits zur Einlegung ihres Rechtsmittels eines rechtskundigen Vertreters bedienen müssen.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

